

Synoptische Darstellung der alten und neuen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsmaßnahmen an der GS Marienmünster

<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und an der „Offenen Ganztagschule“ an der Grundschule der Stadt Marienmünster vom 25.06.2015 in der Fassung der Änderungssatzungen:</p> <p style="text-align: center;">1. Änderungssatzung vom 27.10.2016 2. Änderungssatzung vom 09.04.2020</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und an der „Offenen Ganztagschule“ an der Grundschule der Stadt Marienmünster vom _____</p>
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 462) – jeweils in der gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Marienmünster in seinen Sitzungen am 24.06.2015, 26.10.2016 und 08.04.2020 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - jeweils in der gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzungen am 24.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ und die „Offene Ganztagschule“ stellen verlässliche, pädagogische Angebote an der Grundschule Marienmünster dar. Die Trägerschaft über beide Maßnahmen liegt beim AWO Kreisverband Höxter e.V..</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ und die „Offene Ganztagschule“ stellen verlässliche, pädagogische Angebote an der Grundschule Marienmünster dar. Die Trägerschaft über beide Maßnahmen liegt beim AWO Kreisverband Höxter e.V..</p>

Beide Modelle werden nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.10.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12 – 63) betrieben. Der Zeitrahmen der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 7:30 bis 13.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen und in den Schulferien findet keine Betreuung statt. Der Zeitrahmen der „Offenen Ganztagschule“ beginnt in der Regel um 07:30 und endet um 16:00 Uhr.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ oder der „Offenen Ganztagschule“. Die Teilnahme ist freiwillig.

(3) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

(4) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme eines Kindes zur Teilnahme an „Schule von acht bis eins“ oder an der „Offenen Ganztagschule“ bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

§ 2 Beitragstatbestand

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis eins“ und für die Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen

Beide Modelle werden nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.10.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12 – 63) betrieben. Der Zeitrahmen der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit grundsätzlich an allen Unterrichtstagen von 7:30 bis 13.30 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen und in den Schulferien findet keine Betreuung statt. Der Zeitrahmen der „Offenen Ganztagschule“ erstreckt sich in der Regel von 07:30 bis 16:00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Art und Umfang der Inanspruchnahme der Betreuungsmaßnahmen werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ oder der „Offenen Ganztagschule“ bis zum 31.07.2026. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter. Ab dem 01.08.2026 ist der Anspruch analog der dann geltenden gesetzlichen Regelung zu handhaben.

(3) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme eines Kindes zur Teilnahme an „Schule von acht bis eins“ oder an der „Offenen Ganztagschule“ bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

§ 2 Beitragstatbestand (unverändert)

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis eins“ und für die Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der

Beitrag. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes, im Folgenden Eltern genannt, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der rechtlich gleichgestellten Person. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 des Sozialgesetzbuches Achten Buch den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuer-gesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Anlage zu dieser Satzung.

§ 3 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der rechtlich gleichgestellten Person. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 des Sozialgesetzbuches Achten Buch den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuer-gesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragszeitraum, Beitragsfälligkeit und Beitragsmaßstab

(1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“. Der Beitrag ist jeweils am 01. eines Kalendermonats fällig (erstmalig am 01.08. des laufenden und letztmalig am 01.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien, auch wenn in den Ferien keine Betreuung stattfindet. Die Erhebung des Beitrages erfolgt durch die Stadt. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die Betreuung "Schule von acht bis eins" aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die v.g. Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen.

§ 4 Beitragszeitraum, Beitragsfälligkeit und Beitragsmaßstab

(1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“. Der Beitrag ist jeweils am 01. eines Kalendermonats fällig (erstmalig am 01.08. des laufenden und letztmalig am 01.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien, auch wenn in den Ferien keine Betreuung stattfindet. Die Erhebung des Beitrages erfolgt durch die Stadt. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die Betreuung "Schule von acht bis eins" aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die v.g. Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Die Elternbeiträge für die Betreuung „Schule von acht bis eins“ und OGS erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres gegenüber den im vorherigen Beitragszeitraum geltenden Beträgen jeweils um 3 Prozent - kaufmännisch gerundet auf volle €. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2025 für das Schuljahr 2025/2026.

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes in die „Offene Ganztagschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für ihre Elternbeiträge zugrunde zu legen ist. Der Nachweis der Einkommenshöhe ist bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes einzureichen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist die höchste Stufe zu zahlen. Werden die Unterlagen verspätet eingereicht, erfolgt eine Herabsetzung des Beitrages erst zum Beginn des folgenden Kalendermonats nach der Einreichung der vollständigen Unterlagen.

(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkunftsarten, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes

§ 5 Einkommensermittlung (unverändert)

(1) Bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes in die „Offene Ganztagschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für ihre Elternbeiträge zugrunde zu legen ist. Der Nachweis der Einkommenshöhe ist bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes einzureichen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist die höchste Stufe zu zahlen. Werden die Unterlagen verspätet eingereicht, erfolgt eine Herabsetzung des Beitrages erst zum Beginn des folgenden Kalendermonats nach der Einreichung der vollständigen Unterlagen.

(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkunftsarten, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes

1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hiervon ausgenommen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei.

(3) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist das nach Absatz 2 für dieses Beschäftigungsverhältnis oder Mandat ermittelte Einkommen um 10 v. H. zu erhöhen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach Einkommensteuergesetz zu gewährenden Kinderfreibeträge und ergänzenden Sozialleistungen von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Beziehen die Beitragspflichtigen Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), werden diese nach Vorlage der Leistungsbescheide, ohne Einkommensberechnung, nach der ersten Beitragsstufe veranlagt.

(6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist bei der Aufnahme des Kindes das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer

1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hiervon ausgenommen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei.

(3) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist das nach Absatz 2 für dieses Beschäftigungsverhältnis oder Mandat ermittelte Einkommen um 10 v. H. zu erhöhen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach Einkommensteuergesetz zu gewährenden Kinderfreibeträge und ergänzenden Sozialleistungen von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Beziehen die Beitragspflichtigen Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), werden diese nach Vorlage der Leistungsbescheide, ohne Einkommensberechnung, nach der ersten Beitragsstufe veranlagt.

(6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist bei der Aufnahme des Kindes das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer

besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Schuljahres. Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für das gesamte Kalenderjahr neu festzusetzen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

(7) Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die maßgeblich für die Bemessung des Elternbeitrags sind, sind unverzüglich anzuzeigen. Ungeachtet dieser Verpflichtung ist die Stadt berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 6 Festsetzung des Beitrags

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Festsetzungsbescheid.

§ 7 Ermäßigungen und Erlass

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit die „Offene Ganztagschule“ und eine „Kindertageseinrichtung“ im Stadtgebiet, so wird für das zweite und jedes weitere Kind jeweils der halbe Beitrag nach dieser Satzung erhoben.

besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Schuljahres. Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für das gesamte Kalenderjahr neu festzusetzen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

(7) Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die maßgeblich für die Bemessung des Elternbeitrags sind, sind unverzüglich anzuzeigen. Ungeachtet dieser Verpflichtung ist die Stadt berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 6 Festsetzung des Beitrags (unverändert)

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Festsetzungsbescheid

§ 7 Ermäßigungen und Erlass

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit die „Offene Ganztagschule“ und eine „Kindertageseinrichtung“ im Stadtgebiet, so wird für das zweite und jedes weitere Kind jeweils der halbe Beitrag nach dieser Satzung erhoben.

(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge von der Stadt Marienmünster ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch).

(3) Der Beitrag für den Besuch der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ wird erlassen, wenn die Wartezeit bis zur nächsten Rückfahrmöglichkeit mit dem Bus für den Schüler/die Schülerin nach dem Unterricht an mindestens einem Schultag in der Woche mehr als 45 Minuten beträgt.

(4) Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt.

§ 8 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern kann mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats ausschließlich erfolgen bei

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder
2. Wechsel der Schule oder
3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen) oder
4. aus privaten Gründen, sofern ein anderes Kind der Schule direkt im Anschluss den freiwerdenden Platz belegt.

(2) Ein Kind kann durch die Stadt von der Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ oder der „Offenen

(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die „offene Ganztagschule“ von der Stadt Marienmünster ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch).

(3) Der Beitrag für den Besuch der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ wird erlassen, wenn die Wartezeit bis zur nächsten Rückfahrmöglichkeit mit dem Bus für den Schüler/die Schülerin nach dem Unterricht an mindestens einem Schultag in der Woche mehr als 45 Minuten beträgt.

(4) Im Fall des § 3 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt.

§ 8 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern kann in schriftlicher Form mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats ausschließlich erfolgen bei

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder
2. Wechsel der Schule oder
3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen) oder
4. aus privaten Gründen, sofern ein anderes Kind der Schule direkt im Anschluss den freiwerdenden Platz belegt oder
5. bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.

(2) Ein Kind kann durch die Stadt von der Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ oder der „Offenen

Ganztagsschule“ ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn

1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
2. die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, d.h. mit mindestens zwei auf das Schuljahr bezogenen Elternbeiträgen in Verzug sind oder
3. das Kind das Betreuungsangebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder länger als einen Monat unentschuldigt fehlt oder
4. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
5. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Schule und dem Träger des Angebots von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. (Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung § 8 Abs. 2 = 1.11.2016, Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung = 1. August 2020)

Ganztagsschule“ ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn

1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
2. die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, d.h. mit mindestens zwei auf das Schuljahr bezogenen Elternbeiträgen in Verzug sind oder
3. das Kind das Betreuungsangebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder länger als einen Monat unentschuldigt fehlt oder
4. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
5. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Schule und dem Träger des Angebots von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.

§ 9 Gespeicherte Daten

Für die Erhebung der Elternbeiträge werde folgende Daten in autorisierten Dateien gespeichert:

- Allgemeine Daten
- Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und deren Kinder,
- Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (z.B. Bankverbindung etc.)

Die Nutzung, Verarbeitung und das Löschen der Daten erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzungen am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und an der „Offenen Ganztagschule“ an der Grundschule der Stadt Marienmünster vom 25.06.2015, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.04.2020, außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und an der „Offenen Ganztagschule“ in der Stadt Marienmünster

Elternbeiträge pro Monat für den Besuch der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und der „Offenen Ganztagschule“ der Stadt Marienmünster - gültig ab 01.08.2015

Stufen	Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag „Offene Ganztagschule“
1	bis 15.499,-€	0,00 €
2	ab 15.500,- €	25,00 €
3	ab 18.750,- €	37,50 €
4	ab 25.000,- €	50,00 €
5	ab 31.250,- €	62,50 €
6	ab 37.500,- €	75,00 €
7	ab 43.750,- €	87,50 €
8	ab 50.000,- €	100,00 €
9	ab 56.250,- €	125,00 €
10	ab 62.500,- €	150,00 €

Für die Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ beträgt der vom Einkommen unabhängige monatliche Beitrag 20,00 € (ab 01. August 2020 = 30,00 €) pro Kind.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und an der „Offenen Ganztagschule“ in der Stadt Marienmünster

Elternbeiträge pro Monat für den Besuch der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und der „Offenen Ganztagschule“ der Stadt Marienmünster - gültig ab 01.08.2024

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag OGS
1	bis 17.500,00 €	0,00 €
2	bis 30.000,00 €	30,00 €
3	bis 35.000,00 €	40,00 €
4	bis 40.000,00 €	60,00 €
5	bis 45.000,00 €	80,00 €
6	bis 50.000,00 €	100,00 €
7	bis 60.000,00 €	120,00 €
8	bis 70.000,00 €	140,00 €
9	bis 80.000,00 €	155,00 €
10	bis 90.000,00 €	170,00 €
11	bis 100.000,00 €	185,00 €
12	bis 125.000,00 €	200,00 €
13	über 125.000,00 €	220,00 €

Für die Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ beträgt der vom Einkommen unabhängige monatliche Beitrag 35,00 € pro Kind.